

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird**

Auf Grund des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 112/2008, wird verordnet:

Die Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 101/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Pflegeelterngeld wird wie folgt festgesetzt:

1. Für Minderjährige unter 12 Jahren 392 Euro
2. Für Minderjährige über 12 Jahren 432 Euro.“

2. § 15 lautet:

„Das Erstausstattungspauschale für Pflegeeltern (Pflegepersonen) gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Z. 2 beträgt 392 Euro.“

3. Dem § 23a Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(2) Die Änderungen des § 14 Abs. 1 und des § 15 sowie die Neuerlassung der Anlage 2 durch die Novelle LGBl. Nr.            treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

4. Die Anlage 2 Leistungsentgelte (Entgeltkatalog) wird neu erlassen. Die Kundmachung der Anlage erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann

V o v e s